

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Wermelskirchen vom 21.11.2011

1. Allgemeines

- 1.1 Die städtischen Sporthallen werden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport (nur für Schulen) und vom Amt für Wirtschaft, Umwelt und Stadtentwicklung, Sachgebiet Gebäudewirtschaft (für sonstige Veranstaltungen) im Auftrag des Bürgermeisters verwaltet.
- 1.2 Die Sporthallen können entsprechend ihrer Ausstattung für sportliche Zwecke genutzt werden.
- 1.3 Das Gebäude darf nur im Beisein des Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten werden.
- 1.4 Beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen muss dauernd ein Verantwortlicher anwesend sein, der für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen hat.
- 1.5 Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß "Erste Hilfe" leisten können.
- 1.6 Nach Ende der Benutzung darf der unter 1.4 genannte Verantwortliche die Halle erst verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßigem Zustand überzeugt hat.
- 1.7 Die Hallen dürfen nur mit hellen (nicht färbenden) sauberen Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden. Barfußlaufen ist nicht erlaubt; Ausnahmen sind Sportveranstaltungen, die barfuß ausgeübt werden.
- 1.8 Das Betreten von Räumen, die nicht für den Schul- und Vereinssport sowie für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist nicht gestattet.
- 1.9 Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.
- 1.10 Rauchen und Alkoholgenuss sind in **allen** Räumen untersagt. Ausgenommen bleibt der Ausschank nach Ziffer 5.1
- 1.11 Wird durch eine Veranstaltung eine Sporthalle stark verunreinigt, kann das Amt für Gebäudewirtschaft verlangen, dass die Kosten der Reinigung vom Veranstalter getragen werden.
- 1.12 Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur dann gestattet, wenn geeignete Räume und Schränke zur Verfügung stehen. Die Genehmigung der Gebäudewirtschaft ist vorher einzuholen.
- 1.13 Für den Verlust oder die Beschädigung vereinseigener Geräte wird keine Haftung übernommen.
- 1.14 Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Hallen und Hallengelände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gebäudewirtschaft zu Reklamezwecken benutzt werden. Lautsprecheranlagen dürfen genutzt werden.
- 1.15 Die leihweise Entnahme von Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Übungszeiten

- 2.1 Die Sporthallen stehen in erster Linie den Schulen zur Verfügung, und zwar montags - freitags in der Zeit von 7:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr. Je nach Bedarf samstags von 7:30 – 12:00 Uhr.
- 2.2 In der Zeit von 18:00 – 21:30 Uhr (montags - freitags) und in den Schulen eingeräumten (von diesen aber nicht genutzten) Zeiten werden den dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossenen Vereinen von der Gebäudewirtschaft in Verbindung mit dem Vorstand des Stadtsportverbandes ohne Rechtsanspruch Übungszeiten zugewiesen. Entsprechende Anträge sind an den Stadtsportverband zu richten.
- 2.3 Gruppen bzw. Vereine, die sich nicht dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossen haben, erhalten nur dann Trainingsstunden, wenn weder die Schulen noch die Mitgliedervereine entsprechende Anträge gestellt haben.
- 2.4 Stellt ein Mitgliedsverein nachträglich einen Antrag auf Nutzung von Übungszeiten, die mittlerweile den unter 2.3 genannten Gruppen/Vereinen zugewiesen wurden, so haben die Letztgenannten von ihrem Recht sofort zurückzutreten.
- 2.5 Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass **alle Räume** bis spätestens 22:00 Uhr verlassen sind.
- 2.6 Schulen, Vereine und Übungsgruppen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn in den Hallen Reparaturarbeiten oder schulische bzw. städtische Veranstaltungen stattfinden.

- 2.7 Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.
- 2.8 Vereinen oder Gruppen, die die Sporthallen bezüglich der Teilnehmerzahl (mindestens 10 Personen an je 3 aufeinander folgenden Übungsabenden) und der zur Verfügung gestellten Übungszeit nicht genügend ausnutzen, kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
- 2.9 An den Wochenenden stehen die Sporthallen für den Übungsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- 2.10 Zwecks Durchführung der Grundreinigung, baulicher Maßnahmen und Abgeltung des Urlaubes der Hallenwarte/Hausmeister sind die Sporthallen grundsätzlich wie folgt für den Übungsbetrieb geschlossen:
 - a) in den Osterferien: 1 Woche
 - b) in den Sommerferien
 - Sporthallen Am Schwanen, Gymnasium und Schubert: 3 Wochen
 - alle anderen Hallen: ganz
 - c) in den Herbstferien: 1 Woche
 - d) in den Weihnachtsferien: 1 Woche

3. Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

- 3.1 Das Auf- und Verstellen der Geräte und der Abbau hat unter Aufsicht des Lehrers bzw. des Übungsleiters zu erfolgen.
- 3.2 Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Ein Verknoten der Tuae ist untersagt.
- 3.3 Magnesia und Kreide sind in besonderen Behältern zu verwahren. Geräte, die mit Magnesia oder Kreide benutzt wurden, sind nach erfolgter Inanspruchnahme zu reinigen.
- 3.4 Sämtliche Geräte (auch Bälle) sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
- 3.5 Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefer zu stellen. Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
- 3.6 Ballspiele sind nur statthaft, wenn dadurch Wände, Fenster, Lampen oder Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Turngeräte oder deren Teile dürfen nicht als Spieltore benutzt werden.
- 3.7 Das Üben mit Hanteln, Gewichten und Gummistoßkugeln ist nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.
- 3.8 Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelstangen dürfen nur jeweils von einer Person benutzt werden.
- 3.9 Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 3.10 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister oder der Gebäudewirtschaft gemeldet werden. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
- 3.11 Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.

4. Haftung

- 4.1 Die Inanspruchnahme der Sporthallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers oder Veranstalters. Er hat die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen.
- 4.2 Für Schäden jeder Art, die einem Benutzer, Veranstalter oder Dritten aus der Inanspruchnahme der Sporthallen einschließlich Nebenräume und der Turngeräte erwachsen, übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung.
- 4.3 Der Benutzer/Veranstalter hat die Stadt Wermelskirchen von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
- 4.4 Das den Benutzern/Veranstaltern nach den vorstehenden Bestimmungen betreffende Haftpflichtrisiko ist durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken.

- 4.5 Für Schäden an Sporthallen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer/Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Nebenräumen sowie Grünanlagen der Sporthallen.
- 4.6 Die Haftung der Stadt Wermelskirchen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

5. Verkauf von Waren / Werbung

- 5.1 Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in städtischen Sportstätten ist den Nutzern bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen, dass
- die gewerberechtlichen Bestimmungen beachtet werden,
 - der Verkauf nur in offener Form, ohne Gläser, Flaschen und Büchsen erfolgt,
 - die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung selbsttätig zu beseitigen,
 - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden,
 - bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.
 - Spirituosen sind vom Verkauf ausgeschlossen.
- 5.2 Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und auf den Tribünen ist verboten.

6. Werbung in Sporthallen

- 6.1 In städtischen Sporthallen darf in Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft sowie dem Hallenwart Werbung angebracht werden. In Anlehnung an die Saisonzeiten darf Werbung vom 01.09. bis 30.08. des Folgejahres angebracht werden. Die Werbung muss so stabil installiert werden, dass auch bei starkem Kontakt mit Bällen keine Gefahr von der Werbung ausgeht. Die Werbung ist der Gebäudewirtschaft schriftlich mit Angabe der Maße anzuzeigen.
- 6.2 Die Werbeflächeneinheiten betragen auf den Seitenwänden jeweils 1,00 m x 2,00 m, auf der Längswand gegenüber der Zuschauertribüne 0,80 m x 1,60 m. Die Buchung mehrerer nebeneinander oder übereinander liegender Werbeflächen für großflächigere Werbung ist zulässig.
- 6.3 Werbeflächen auf den Böden werden da zur Verfügung gestellt, wo es technisch und funktional machbar ist.
- 6.4 Ist das Anbringen neuer Werbeflächen beabsichtigt, ist die Werbung der Gebäudewirtschaft mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Ein Recht auf die Anbringung besteht nicht. Die Gebäudewirtschaft kann die Anbringung der Werbung untersagen, wenn z. B. nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder andere Gründe gegen die Anbringung von Werbung sprechen.
- 6.5 Die Anbringung von Werbung in der Mehrzweckhalle Dabringhausen wird abweichend von den vorgenannten Regeln durch den „Förderverein Mehrzweckhalle Dabringhausen“ koordiniert; der Förderverein übernimmt im Auftrag der Gebäudewirtschaft die Genehmigung, Ablehnung oder Platzierung von Werbung und erhält die Einnahmen dieser Werbung. Sofern andere Vereine zweckgebundene Werbung akquirieren, sollen Ihnen daraus resultierende Einnahmen auch zufließen. Ziffern 6.1 und 6.4 gelten entsprechend.

7. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Gebäudewirtschaft der Stadt Wermelskirchen - insbesondere durch die Hausmeister/Hallenwarte - ausgeübt. Ihren Anordnungen, die sich auf das Einhalten dieser Bestimmungen beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem dazugehörenden Gelände untersagen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Über alle Differenzen, die sich zwischen dem Amt für Jugend, Bildung und Sport und dem Benutzern/Veranstaltern über Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der Sporthallen ergeben, entscheidet der Sportausschuss nach vorheriger Anhörung des Stadtsport-

- verbandes endgültig.
- 8.2 Wird durch Mitglieder eines Vereins bzw. einer Übungsgruppe oder durch einen Veranstalter gegen diese Ordnung verstoßen so kann
- a) der zeitweise oder gänzliche Ausschluss von der Benutzung städtischer Sportstätten sowohl für einzelne Mitglieder als auch für den gesamten Verein festgesetzt werden;
 - b) eine strafrechtliche Verfolgung beantragt werden, falls eine strafbare Handlung begangen wurde.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 07.04.2009.

Wermelskirchen, den 21.11.2011
Der Bürgermeister

gez. Eric Weik